



# Satzung des Dorfvereins Großenhäuser Runde e. V.

## §1 Name, Sitz, Rechtsform

- Der Verein führt den Namen „Großenhäuser Runde e.V.“
- Der Verein hat seinen Sitz in 63589 Linsengericht Großensehausen
- Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen
- Der Verein ist die Nachfolgeorganisation der Arbeitsgemeinschaft der Ortsvereine Großensehausen.

## §2 Zweck des Vereins

- die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke
- Förderung von Kunst und Kultur
- Förderung des Sports

### Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- Durchführung von Festen mit und für die Dorfgemeinschaft, zur Förderung des dörflichen Miteinander. Bieten einer Plattform für kreative Aktivitäten von Bürgern für Bürger.
- Arbeitseinsätze zum Erhalt und der Weiterentwicklung dörflicher Strukturen.
- Durchführung von Veranstaltungen, Ausstellungen, Vorträgen zur lokalen Geschichte und des Brauchtums.
- Organisation des Dorfrock und der regelmäßigen Großenhäuser Runde.
- Pflege der Community „Dolles Dorf“ für die Weitergabe von ortsrelevanten Informationen.
- Vergabe von Zuschüssen an ortsansässige gemeinnützige Vereine zur Realisierung von Projekten im Sinne der in §2 genannten Zwecke.
- Entwickeln, Vorantreiben und Betreuen von allgemeinen Sportangeboten: z.B. Bouleplatz, Pumppark, Basketball, ... betreuen

## §3 Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich, konfessionell und ethnisch ungebunden. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verfahrensweisen entschieden entgegen.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die die Zwecke des Vereins fördern.
- Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Beitrittsantrag und dessen Annahme durch den Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Damit erfolgt gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliedsrechte und -pflichten der/des Minderjährigen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.
- Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- Jedes Mitglied verpflichtet sich die Satzung des Vereins sowie Vereinsordnungen und -regelungen in den jeweils gültigen Fassungen anzuerkennen, zu achten und zu respektieren.
- Die Mitgliedschaft erlischt:
  - bei natürlichen Personen durch den Tod,
  - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
  - bei Verbänden oder ähnlichen Vereinigungen durch deren Auflösung,
  - durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss; er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig,
- Ein Vereinsmitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. *Ausschlussgründe ergeben sich aus dem Verstoß gegen die Satzung, vereinsschädigendem Verhalten, wiederholtem nicht zahlen des Mitgliedsbeitrags, Verstoß gegen Vereinsordnungen.* Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, auf der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet.
- Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.
- Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können durch einstimmigen Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge, Spenden**

- Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Eintrittsgelder, bzw. Überschüsse bei der Durchführung kultureller Veranstaltungen. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Geschäftsjahr**

- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung (Hybrid)**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl von zwei Rechnungsprüfer/innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, für jeweils zwei Geschäftsjahre
  - Bestätigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Ausschuss-Mitglieder
  - Entgegennahme der Jahresberichte von Vorstand und Rechnungsprüfer/innen
  - Entlastung des Vorstandes
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Die Einladung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung. Sie soll den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Versammlung elektronisch zugehen, sowie auf der Homepage des Vereines veröffentlicht werden.  
Die Versammlung kann in Präsenz aber auch in digitaler Form oder einer Kombination daraus durchgeführt werden.  
Anträge zur Versammlung können vom Vorstand und von Mitgliedern gestellt werden.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wahlen können offen durchgeführt werden; auf Antrag eines Mitgliedes wird mit Stimmzetteln geheim gewählt.
5. Die Beschlüsse werden von dem/der Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in beurkundet. Das Protokoll *wird den Mitgliedern deren Mailadresse vorliegt per Mail zugesandt und auf der Homepage veröffentlicht*.

6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand muss eine solche Versammlung einberufen, wenn dies 10 % der Mitglieder durch schriftliche Eingabe verlangen. Punkt 3 gilt entsprechend.

## **§ 9 Vorstand**

- Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:
  - der/dem 1. Vorsitzenden
  - der/dem 2. Vorsitzenden
  - dem/der Kassenführer/in
- Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
- Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.
- Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
- Die/der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen bei Bedarf ein, oder wenn es ein Vorstandsmitglied verlangt. Die Einberufung soll in Textform unter Angabe der Tagesordnung erfolgen und den Mitgliedern des Vorstandes spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen; im Einverständnis aller Vorstandsmitglieder kann von dieser Form und Frist abgesehen werden.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. § 8 Ziffer 4 gilt entsprechend.
- Eilbedürftige Beschlüsse können auch schriftlich oder elektronisch gefasst werden.
- Der Vorstand legt die Veranstaltungen des Vereines fest und kann Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Aufgaben bestellen.

## **§ 10 Satzungsänderung**

- Die Satzung kann geändert werden durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung. Die beabsichtigte Änderung muss in der Einladung auf der Tagesordnung angekündigt sein.
- Der Änderungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- Der Verein kann aufgelöst werden durch Beschluss einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung. Die Auflösung muss auf der Tagesordnung der Einladung angekündigt sein. Der Beschluss über die

Auflösung bedarf der Zustimmung durch 3/4 der anwesenden Mitglieder des Vereins.

- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Linsengericht, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Kita Wirbelwinde im OT Großenhausen/Lützelhausen zu verwenden hat.

## § 12 Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.

Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik "Ordnungen" für alle Mitglieder verbindlich.

## § 13 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Gründungsversammlung vom xx.xx.2025 beschlossen worden und tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft. Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

Linsengericht - Großenhausen, den 21. Oktober 2025

Erhard  
B. Seiff  
Wolfr. Brink  
Küdiger Nol  
A. Henz  
Günter Münze  
C. Schubert